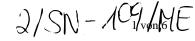
2/SN-109/ME XIX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☑ 633028

DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

St. Strefterk

0/1-619/170-1994

Nebenstelle 2982

Betrifft Gold

4. NOV. 1994

Z!

Datum:

Verteilt

28.10.1994

Fr. Dr. Margon

**Betreff** 

Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schifffahrtsgesetzes 1990 geändert wird; Stellungnahme

Beilage: 1

An

das Amt der Burgenländischen Landesregierung 1. Landhaus 7000 Eisenstadt

das Amt der Kärntner Landesregierung 2.

Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

das Amt der NÖ. Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der 00. Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung 5. Hofgasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung 7. Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

10 / das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Ferdinand Faber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 50-11 89

Veld

www.parlament.gv.at



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☑ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160

**™** 633028

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Radetzkystraße 2 1030 Wien

5/12-70/2/20-1994

Rainerstraße 27

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 5186

21.10.1994

Dr. Klaus Aigner

Betr.:

Zahl:

Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert wird; Begutachtung

Der für Schiffahrtswesen zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung gelangte auf informellem Wege vier Tage vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Entwurf des Bundesgesetzes, womit der Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert werden soll, zur Kenntnis.

Da mit der vorgesehenen Änderung die bisherige Rechtslage und Vollziehung wesentlich geändert werden soll, bzw. die Chance besteht, praxisbezogene Neuregelungen zu treffen, sollen hiezu aus fachlicher Sicht folgende Bemerkungen abgegeben werden:

Der Entwurf sieht unter anderem vor, daß die bisherige Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt einer Bewilligungspflicht weicht.

### Zu § 75:

Dem § 75 sollte ein 3. Absatz angefügt werden, der z.T. § 1 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 entspricht und lauten sollte:

" Das Anbieten einer den Gegenstand eines Schiffahrtsgewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Schiffahrtsgewerbes gleichgehalten."

Die Vollziehungspraxis zeigt, daß hier ein Regelungsbedarf besteht.

### Zu § 76:

Eine Bewilligung ist unter anderem nicht erforderlich für Personenbeförderung durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr.

Hier müßte unbeschadet des Absatzes 4 klargestellt werden, ob damit auch die Personenbeförderung durch ein nicht-österreichisches Unternehmen von Österreich aus ins Ausland gemeint ist.

(§ 76 Abs. 1, Ziff. 3 sieht ja die Bewilligungspflicht für Transporte nur dann vor, wenn sich deren <u>Ouell- und</u> Zielpunkt auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden - somit eine Rückkehr zum österreichischen Ausgangspunkt zwingend vorsieht. Ob dies durch Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 vom 16. 12. 1991 gedeckt ist, erscheint fraglich.

## Zu § 78:

In § 78 Abs. 3 Ziff. 3 wird normiert, daß eine Bewilligung für eine Personenbeförderung (Linien- und Gelegenheitsverkehr!) auf Gewässern, die nicht Wasserstraßen sind, nicht an eine fachliche Eignung und nicht an eine finanzielle Leistungsfähigkeit gebunden sein soll.

Dazu wird folgende grundsätzliche Überlegung angestellt:

Aufgrund der im öffentlichen Interesse gelegenen Ausübung der Verkehrsgewerbe wurden in den diese Gewerbe regelnden Rechtsvorschriften (Kraftfahrliniengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Güterbeförderungsgesetz) stets Regelungen aufgenommen, die der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen erhöhten Verantwortung und eben dem öffentlichen Interesse an dieser Ausübung besonders Rechnung tragen. Dazu gehört unbestritten, daβ

- die zur Ausübung Berechtigten entsprechend befähigt und
- finanziell leistungsfähig sein müssen.

Trotz oder gerade wegen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wurde ein solcher Befähigungsnachweis für Kraftfahrlinienunternehmer erst vor kurzem neu eingeführt. Es erscheint nicht erforderlich, die Gründe dafür anzuführen,

warum solche Voraussetzungen gerade für Verkehrsgewerbe notwendig erscheinen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß der erhöhten Verantwortung gegenüber den beförderten Personen keinesfalls Rechnung getragen wird, wenn jedermann, der über eine Schiffahrtsanlage und ein Fahrzeug verfügen kann, Personen befördern darf.

Es erscheint auch sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, die Beförderung von mehr als 50 Personen auf Wasserstraßen an eine Befähigung zu binden, die Beförderung von 150 Personen auf einem See jedermann zu überlassen. Es wird auch nicht verkannt, daß an das Führen von Fahrzeugen an fließenden Gewässern, insbesondere auf frequentierten Wasserstraßen, höhere Anforderungen gestellt werden. Dies trifft aber den Schiffsführer/Kapitän, nicht aber den Unternehmer.

Gerade im Bundesland Salzburg haben Insolvenzverfahren von zwei Schiffahrtsunternehmen gezeigt, wie wichtig eine Ausbildung der Unternehmer im Sinne des Anhanges (hier: Abschnitt A, Ziff. 2) zur Richtlinie des Rates vom 9. 11. 1987 (87/540/EWG) über den

Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr .... gewesen wäre.

Es liegt auf der Hand, daß das Niveau der gewerblichen Schiffahrt keinem Vergleich zu den sonst an einen Befähigungsnachweis gebundenen Verkehrsgewerbe standhalten kann. Bereits in der Begutachtung des Schiffahrtsgesetzes 1990 wurde von hier daher die Einführung eines Befähigungsnachweises für die Ausübung der gewerblichen Schiffahrt gefordert.

Daraus resultiert konsequenterweise, daß auch in den anderen Bundesländern Prüfungskommissionen eingesetzt werden müßten.

Es ist bekannt, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wiederholt darauf hingewiesen hat, daß bei künftigem liberalen Zugang zum Schiffahrtsgewerbe eine Einschränkung des gewerblichen Verkehrs auf den Seen nur durch schiffahrtspolizeiliche Verordnungen für möglich erachtet wird. Dazu wird insbesondere darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof sämtliche gemäß § 10 Abs. 2 Gelegenheitsverkehrsgesetz in der früheren Fassung erlassenen Verhältniszahlverordnungen als verfassungswidrig aufgehoben hat. Ziel solcher Verordnungen war, im Interesse der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zahlenmäßige Beschränkungen der Taxikonzessionen und Fahrzeuge festzulegen. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß der Vollziehung mit schiffahrtspolizeilichen Verordnungen, die indirekt den Zugang zum Gewerbe erschweren sollen, größte Schwierigkeiten erwachsen werden.

Hinsichtlich der Probleme, die sich in der Vollziehung im Zusammenhang mit der Frage nach dem Standort eines Schiffahrtsunternehmens ergeben und hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde darf auf das ha. Schreiben vom 4. 10. 1994 betreffend Schiffahrtsreferententagung; Tagesordnungspunkte, hingewiesen werden. Es wird ersucht, die im Abschnitt "

- 5 -

Schiffahrtskonzessionen" dieses Schreibens enthaltenen Argumente als Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen.

Für die Landesregierung: Dr. Klaus Aigner

# Amt der Salzburger Landesregierung Legislativ- und Verfassungsdienst Eing.: 27. OKT. 1994 Zi.: 649/170 Big.: 1

### Ergeht an:

- Fachabteilung 0/1 unter Anschluβ einer Ausfertigung des Entwurfes
- 2. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung z.Hd. Herrn Dr. Peter Aumayr 4020 Linz zur Kenntnis

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: